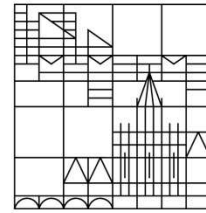


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 37/2018**

**Ordnung für das Kooperative  
Promotionskolleg "inViTe" der  
Hochschule Albstadt- Sigmaringen  
und der Universität Konstanz**

**Vom 20. Dezember 2018**

# **Ordnung für das Kooperative Promotionskolleg "inViTe" der Hochschule Albstadt-Sigmaringen und der Universität Konstanz**

**vom 20. Dezember 2018**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 iVm § 15 Abs. 3, 5 und 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) haben der Senat der Universität Konstanz am 21. November 2018 und der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 11. Dezember 2018 die nachstehende Ordnung für das Kooperative Promotionskolleg "inViTe" der Hochschule Albstadt-Sigmaringen und der Universität Konstanz beschlossen:

## **§ 1**

### **Stellung innerhalb der Universität Konstanz und der Hochschule Albstadt-Sigmaringen**

Das Promotionskolleg ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Life Science der Hochschule Albstadt-Sigmaringen (HSAS) und des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz (nachfolgend: UKON) und führt den Namen Kooperatives Promotionskolleg "inViTe" (nachfolgend: KPK).

## **§ 2**

### **Ziele und Aufgaben**

Das KPK hat sich zum Ziel gesetzt, seinen Promovierenden eine strukturierte, forschungsbasierte Ausbildung zu ermöglichen und den wissenschaftlichen Austausch innerhalb des Fachbereichs sowie über die Fachbereichsgrenzen hinweg zu unterstützen.

## **§ 3**

### **Aufbau**

(1) Das KPK gliedert sich in folgende Bereiche:

- Koordinatoren/innen (Speakers)
- Vorstand (Executive Board)
- Mitglieder (Faculty)
- Geschäftsführung (KPK Office)
- Vertretung der Promovierenden (Doctoral Students Representatives)
- Promovierende (Doctoral Students)

(2) Das KPK kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

## **§ 4 Organe**

Organe des KPK sind:

- die beiden Koordinatoren/innen (je eine Person aus der HSAS bzw. UKON)
- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- die Mitgliederversammlung
- die Vertretung der Promovierenden

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied im KPK kann jede/r werden,

- a. dem/der als Hochschullehrer/in oder Privatdozent/in des Fachbereichs Biologie nach § 52 Abs. 1 Satz 6 Landeshochschulgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen wurde;
- b. der/die als promovierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in des Fachbereichs Biologie der UKON und des Fachbereichs Life Science der HSAS die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat (z.B. durch Habilitation, Akquisition einer selbständigen Nachwuchsgruppe z.B. Emmy-Noether-Stipendium, Heisenbergstipendium);
- c. der/die als Promovierende/r in dem Wissenschaftsgebiet der KPK die Zulassungsvoraussetzung zur Promotion erfüllt und entsprechend als Doktorand/in im KPK betreut wird und mitarbeiten soll. Die Promovierenden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion Mitglied im KPK. Die Mitgliedschaft ist in der Regel an die Zugehörigkeit zur Universität Konstanz gebunden.

(2) Mitglieder im KPK kraft Amtes sind:

- a. die Koordinatoren/innen,
- b. die Betreuer/innen der Promovierenden.

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag in das KPK aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft im KPK endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Koordinatoren/innen;
- b. durch Beendigung des Beschäftigungs-oder Tätigkeitsverhältnisses an der HSAS bzw. UKON;
- c. bei Promovierenden im Normalfall mit Abschluss der Promotion. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch den/die betreuende/n Hochschullehrer/innen oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft des/der Doktorand/in im Promotionskolleg vorzei-

tig beendet werden;

- d. wenn ein Mitglied nach Feststellung des Vorstandes die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 1, 4 und 5 dieser Ordnung nicht erfüllt.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des KPK nach § 2 sowie an der Verwaltung des KPK nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und das KPK aktiv zu unterstützen. Die Mitglieder des Lehrkörpers des KPK beteiligen sich an Promotionskomitees und sind für das Lehrprogramm der Graduiertenschule mitverantwortlich. Die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden werden im Einzelnen über eine Promotionsvereinbarung geregelt. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, im Sinne der Aufgaben und Ziele des Promotionskollegs (§ 2) ein zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) Mitglieder des KPK können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des KPK durchgeführt und vom KPK unterstützt werden sollen.

(3) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des KPK seine Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.

(4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des KPK, der HSAS, der UKON und dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst des Landes Baden-Württemberg zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Promovierenden kann die Berichterstattung im Rahmen der in § 13 geregelten Qualitätskontrolle erfolgen. Ebenso sollen die Mitglieder an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im KPK durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von sechs Monaten vorlegen. Bei Promovierenden kann dies durch eine erfolgreiche Dissertation ersetzt werden.

(5) Mitglieder sind zur Einhaltung der Regeln für Veröffentlichungen, Berichtspflichten sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

(6) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des KPK.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch eine/n Koordinator/in schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 50% der (stimmberechtigten) Mitglieder des KPK innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Koordinatoren/Koordinatorinnen führen den Vorsitz und leiten die Sitzungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:

- Beratung auf Vorschlag des Vorstands über die Ordnung des KPK und ihre Änderungen zur Beschlussfassung durch den Senat der UKON und den Senat der HSAS,
- Wahl und Abwahl von Vorstand und Koordinatoren/Koordinatorinnen,
- Entgegennahme des Berichts der Koordinatoren/ Koordinatorinnen,
- Antrag an Senat der UKON und den Senat der HSAS zur Auflösung des KPK,
- Anregungen zur Curriculums-Entwicklung.

(5) Über die Wahl von Vorstand und Koordinatoren/Koordinatorinnen entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Über die Anträge zu Änderungen der Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung des KPK entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand des KPK besteht aus: a) den Koordinatoren/Koordinatorinnen mit doppeltem Stimmrecht, b) dem/der Geschäftsführer/in, c) zwei Vertreter/inne/n der Promovierenden (§ 10), d) weiteren drei Mitgliedern aus dem Kreis der betreuenden Hochschullehrer nach § 5 Abs. 2b.

(2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1d) werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis aller Hochschullehrer/innen bzw. Nachwuchswissenschaftler/innen gewählt, die Mitglieder sind. Die Vertreter/innen der Promovierenden im Vorstand werden von den Promovierenden gem. § 10 Abs. 1 gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des KPK einen Nachfolger wählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des KPK. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des KPK. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Fachbereichsleitung,
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen der Universität Konstanz und anderen Fachbereichen der HSAS sowie der Integration außeruniversitärer Partner,
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Zuweisung von Dissertationskomitees,
- Gleichstellung,
- Zusammenarbeit mit Anwendern/Anwenderinnen
- Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen. Der Vorstand kann die oben aufgeführten Zuständigkeiten an Mitglieder des KPK mit einfacher Mehrheit übertragen bzw. wieder aberkennen.

(6) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Vorstandssitzung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen durch beide Koordinatoren/innen schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt. Die Koordinatoren/Koordinatorinnen führen den Vorsitz und leiten die Sitzungen.

## **§ 9**

### **Koordinatoren/Koordinatorinnen**

(1) Die beiden Koordinatoren/Koordinatorinnen leiten das KPK und vertreten seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie sind Vorsitzende von Vorstand und Mitgliederversammlung.

(2) Die beiden Koordinatoren/Koordinatorinnen des KPK, je eine Person aus der HSAS bzw. der UKON, werden aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz bzw. des Fachbereichs Life Science der HSAS für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben der Koordinatoren/Koordinatorinnen gehören insbesondere

- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- Bericht über ihre Entscheidungen an den Vorstand des KPK,
- Information der Mitglieder und Mitarbeiter/innen.

(4) Die Koordinatoren/Koordinatorinnen werden unterstützt durch die Geschäftsführung sowie die Geschäftsstelle des KPK.

(5) Tritt ein Koordinator/eine Koordinatorin vorzeitig zurück oder kann er/sie das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung ein, um eine/n neue/n Koordinator/in zu wählen. Bis zur Wahl führt der/die andere Koordinator/in das Amt. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Koordinationsfunktion kommissarisch übernimmt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann einen/eine Koordinator/in dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit eine/n Nachfolger/in nach Absatz 2 wählt.

## **§ 10**

### **Vertretung der Promovierenden**

(1) Der Promovierenden-Vertretung gehören zwei Promovierende an. Ihre Mitglieder werden jedes Jahr von den Promovierenden des KPK gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Promovierenden-Vertretung stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden im KPK über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms miteinbezogen werden.

## **§ 11**

### **Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle des KPK wird von einem/einer Geschäftsführer/in geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Koordinatoren/Koordinatorinnen mit Zustimmung des Vorstands.

(2) Die Geschäftsstelle ist nach den Maßgaben der Koordinatoren/Koordinatorinnen zuständig für:

- organisatorische Abwicklung der Aufgaben des KPK,
- Unterstützung von Koordinator/in und Vorstand,
- Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand sowie den Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms, von Tagungen, Konferenzen, Workshops u.a.,
- Personal- und Finanzwesen,
- Korrespondenz.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

(1) Die Organe des KPK sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und 2. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 8 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des KPK mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren. Wahlen erfolgen gemäß § 12 Abs. 4 Verfahrensordnung der Universität Konstanz.

(3) Über Sitzungen der Organe des KPK wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

(4) Wenn ein gewähltes Mitglied des Vorstands die Wählbarkeit verliert, sein Amt nicht antritt oder niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, erfolgt eine Nachwahl.

## **§ 13**

### **Qualifizierungskonzept / Promotion**

- (1) Das KPK bietet ein auf seine Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an.
- (2) Die (fachliche) Betreuung der Dissertationsprojekte und der Promovierenden erfolgt durch einen individuell zusammengesetzten Betreuerstab („thesis committee“, TC), der zu Beginn der Promotion festgelegt wird. Das TC besteht aus dem/der Betreuer/in der Dissertation und mindestens einer weiteren prüfungsberechtigten Person aus der jeweils anderen Hochschule, die auf Vorschlag des/der Promovierenden oder des/der Betreuer/in vom Vorstand zugewiesen wird und von dem/der Betreuer/in der Dissertation bestätigt werden soll.
- (3) Die Zusammensetzung des TC kann sich im Laufe des Projektes aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des Vorstandes ändern.
- (4) Auf gemeinsamen Antrag des/der Betreuer/in der Dissertation und des/der Promovierenden kann das KPK einen finanziellen Zuschuss für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung genehmigen. Diese Unterstützung wird in der Regel ein Mal im Laufe einer Promotion gewährt.
- (5) Über die fachliche Qualifizierung hinaus bietet das KPK spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung („affirmative action“).
- (6) Das TC stimmt mit dem/der Promovierenden die zu besuchenden Kurse des Kursprogramms ab, die der Aus- und Weiterbildung des/der Promovierenden dienen sollen.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Senats der UKON und des Senats der HSAS. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 20. Dezember 2018

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin -